

87H – WOHNSITZÄRZTE

Fassung 2020

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von den Besonderen Bedingungen zur Ärzte-Haftpflichtversicherung ausschließlich auf die ärztliche Tätigkeit als Wohnsitzarzt (§ 47 ÄrzteG) sowie im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses. Alle anderen freiberuflichen ärztlichen Tätigkeiten sind nicht mitversichert.